

Erwerbstätigkeit während des Studiums

Während des Studiums dürfen Sie 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Kalenderjahr einer Beschäftigung nachgehen. Als halber Arbeitstag gelten Tage, an denen bis zur Hälfte der tariflichen, ortsüblichen oder betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. Darüber hinausgehende Beschäftigungen müssen bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden und bedürfen in der Regel der Zustimmung der Zentralen Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Studentische Nebentätigkeiten (wie z.B. eine Tätigkeit als Tutor oder studentische Hilfskraft) sind hingegen uneingeschränkt erlaubt.

Wechsel der Fachrichtung oder der Hochschule

Wollen Sie Ihr Studienfach oder die Hochschule wechseln, ist dies zwecks Zustimmung bei der zuständigen Ausländerbehörde unter Vorlage der neuen Zulassungsbescheinigung anzuzeigen. Bei Fragen können Sie sich – auch im Vorfeld eines Wechsels – mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen.

Exmatrikulation

Die Aufenthaltserlaubnis zum Studienaufenthalt wird für diesen bestimmten Zweck erteilt und erlischt mit der Exmatrikulation. Wenden Sie sich, wenn Sie exmatrikuliert sind, sofort an die örtlich zuständige Ausländerbehörde, damit Ihr Aufenthaltsstatus geklärt werden kann.

Familiennachzug

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Familiennachzug zu Studierenden möglich. Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung unter: www.diplo.de (Einreise und Aufenthalt).

Kontakt

Stadt Dortmund | Ordnungsamt
Dienstleistungszentrum für Visa-Angelegenheiten,
ausländische Studierende und Fachkräfte
Olpe 1 | 44122 Dortmund

Sie erreichen uns per E-Mail unter:

studententeam@stadtdo.de oder visa@stadtdo.de

Terminvereinbarung

Bitte vereinbaren Sie für persönliche Vorsprachen einen Termin per E-Mail unter: studententeam@stadtdo.de oder visa@stadtdo.de

Hinweise

Alle genannten Informationen und Vordrucke finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Dortmund: www.ordnungsamt.dortmund.de
Weitere hilfreiche Informationen finden Sie unter: www.metropoleruhr.de und www.welcome.ruhr

Informationen für internationale Studierende: Studieren in Dortmund



DORTMUND.
EINE STADT. VIEL WISSEN.

Impressum
Herausgeber: Stadt Dortmund, Ordnungsamt
Redaktion: Beate Siekmann (verantwortlich), Laura Hinteresch
Konzept, Satz, Gestaltung, Druck: Dortmund-Agentur – 10/2020

Stand Oktober 2020

DORTMUND
ÜBERRASCHT.
DICH.

Stadt Dortmund



Einreise nach Deutschland

Für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Studierende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, grundsätzlich ein Visum.

Personen, die Staatsangehörige der **Schweiz, Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino** oder den **Vereinigten Staaten von Amerika** sind, können ohne Visum zum Studienaufenthalt nach Deutschland einreisen und ihren Aufenthaltstitel direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Es ist immer die Ausländerbehörde des Ortes für Sie zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Auch deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihren Wohnsitz anmelden.

Aufenthaltszweck Studium und studienvorbereitende Maßnahmen

Der Aufenthaltszweck Studium umfasst alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen oder an vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen (z.B. Studienkollegs, Berufsakademien) sowie studienvorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Sprachkurse und Praktika. Der Hauptgrund Ihres Aufenthaltes in Deutschland muss Ihr Studium sein. Ein Abend-, Fern- oder Wochenendstudium erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Studienvorbereitende Maßnahmen dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern, der studienvorbereitende Sprachkurs sollte sogar nach 18 Monaten abgeschlossen sein.

Sie müssen ordnungsgemäß studieren. Das bedeutet, die durchschnittliche Studiendauer plus drei Semester in dem jeweiligen Studiengang an Ihrer Hochschule darf nicht überschritten werden. Außerdem dürfen Sie sich für ein Studium nicht länger als zehn Jahre in Deutschland aufhalten. Sofern Ihr Studium länger dauern sollte, überprüft die Ausländerbehörde im Einzelfall das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Studiums.

Anmeldung und Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise in das Bundesgebiet oder dem Zuzug nach Dortmund sollten Sie Ihren Wohnsitz unmittelbar bei der Ausländerbehörde anmelden. Gleichzeitig müssen Sie einen Antrag stellen, damit Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten bzw. diese verlängert wird.

Wenn Sie bereits eine gültige Aufenthaltserlaubnis haben, benötigen Sie zur Anmeldung in Dortmund folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (Download möglich, siehe Hinweise)
- gültiger Nationalpass (Original und Kopie)
- aktuellen Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt (Original und Kopie)

Sollten Sie nach Dortmund zuziehen und mit einem Visum in das Bundesgebiet eingereist sein oder die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht gleichzeitig an, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (Download möglich, siehe Hinweise)
- gültiger Nationalpass (Original und Kopie)
- ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Download möglich, siehe Hinweise)
- Kopie des Visums und des Einreisenaachweises oder des aktuellen Aufenthaltstitels mit Zusatzblatt (Original und Kopie)
- aktuelles biometrisches Passfoto
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Teilnahmebescheinigung des Intensiv-Sprachkurses ggf. DSH-Zeugnis bzw. TestDaF-Bestätigung (Original und Kopie)
- Nachweis über eine Verpflichtungserklärung zum Studium oder eines Sperrkontos
- aktueller Krankenversicherungsnachweis plus Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug
- Bearbeitungsgebühr

Bearbeitungsgebühren

(EC-Zahlung gewünscht)

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr	100,00 €
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von mehr als einem Jahr	100,00 €
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	93,00 €
Durch Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	98,00 €
Durch Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Neuausstellung des Zusatzblattes zum Aufenthaltstitel	50,00 €
Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung	13,00 €

Beachten Sie bitte weitere Hinweise:

- Im Einzelfall könnten noch weitere Unterlagen benötigt werden.
- Zwischen der Erteilung bzw. Beantragung und Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels liegt eine Wartezeit von ca. 4–6 Wochen.
- In der Regel schreibt die Ausländerbehörde Dortmund Sie rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis an. Mit diesem Anschreiben erhalten Sie einen verbindlichen Termin für Ihr persönliches Gespräch bei der Ausländerbehörde Dortmund und Informationen darüber, welche Unterlagen Sie zu dem Termin mitbringen müssen.
- Damit die Post Sie auch erreicht, überprüfen Sie bitte stets, ob Ihr Name auf dem Briefkasten steht. Das gilt insbesondere, wenn Sie in einem studentischen Wohnheim leben.
- Sollten Sie kein Schreiben erhalten haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Ausländerbehörde, bevor Ihre Aufenthaltserlaubnis abläuft.